

Lehrerlaubnis für Fächer

Beitrag von „Krabappel“ vom 11. Februar 2018 09:07

Ich probiers noch mal hier, losgelöst von der Religionsunterrichtsfrage:

Dürfen GymnasiallehrerInnen fachfremd unterrichten? und wenn ja/nein wo ist das geregelt? Wo finde ich die Regelung, dass ein Förderschullehrer (bis auf vereinzelte Fächer) alles unterrichten muss? Darf ich Teile der Lehrpläne weglassen, wenn ich mich dazu nicht berufen fühle? (Bsp. war "Nähmaschine" im Hauswirtschaftsunterricht, betrifft auch andere Fächer, die fachfremd unterrichtet werden.)

Danke für Infos dazu 

Beitrag von „Frapp“ vom 11. Februar 2018 09:27

Ich komme mal mit dem, was ich mal gehört habe. Auch am Gym darf man bis zur Oberstufe fachfremd unterrichten.

Das mit den Förderschullehrern würde ich gar nicht so vereinzeln, sondern ich denke, dass das auch grundsätzlich für H/R und GS gilt. Gängige Praxis ist es ja sowieso.

Beitrag von „Friesin“ vom 11. Februar 2018 09:53

Gymnasiallehrer dürfen zu fachfremden Unterricht herangezogen werden, außer bei Sport und Religion.

Ein Abitur darf man nur mit facultas abnehmen.

Beitrag von „Friesin“ vom 11. Februar 2018 09:55

Zitat von Krabappel

Darf ich Teile der Lehrpläne weglassen, wenn ich mich dazu nicht berufen fühle? (Bsp. war "Nähmaschine" im Hauswirtschaftsunterricht, betrifft auch andere Fächer, die fachfremd unterrichtet werden.)

kann ich mir nicht vorstellen.

Das würde letztendlich u.U. Lehrpläne aushebeln ("Faust? Fühl mich mich außerstande. Lassen wir weg"). Da wird man sich wohl hineinfuchsen müssen, genau wie andere Lerninhalte auch, die du nicht fachfremd unterrichtest.

Aber wie gesagt, ist nur ne Vermutung von mir

Beitrag von „Djino“ vom 11. Februar 2018 10:02

Mein Eindruck: Am Gymnasium überwiegt wohl eindeutig das Fachlehrerprinzip, während an anderen Schulformen wohl häufig versucht wird, dass eine Lehrkraft möglichst mehrere Fächer in einer Klasse unterrichtet. (Mit dem Hintergedanken, dass die pädagogische Arbeit manchmal wichtiger ist als der fachliche "Tiefgang" der unterrichtenden Person.)

Ist aber sicher relativ - wenn jemand mit zwei "Hauptfächern" am Gymnasium in einer 5./6. Klasse Klassenlehrer ist, dann sind das auch locker 10 der 30 Unterrichtsstunden in der Klasse.

Eine Schulleitung wäre wohl gut beraten, egal an welcher Schulform, die Lehrkräfte angeben zu lassen, welche Fächer sie sich vorstellen könnten, zu unterrichten - und welche besser nicht... Wenn sich der Bedarf in einem Fach andeutet, kann man (ob allgemein in einer Dienstbesprechung oder gezielt in der Ansprache einzelner Fachgruppen oder Personen) ja auch die Bereitschaft erfragen, ein bestimmtes Fach fachfremd zu unterrichten. Einige unserer Kollegen gehen auch den umgekehrten Weg und sprechen die Schulleitung darauf an, dass sie doch gern Fach X unterrichten würden (etwa, um mit einer sonst "ungünstigeren" Fächerkombination auch mal im Klassenlehrerteam mitarbeiten zu können).

Beitrag von „Caro07“ vom 11. Februar 2018 11:56

Das hilft dir jetzt nicht, aber diese Gedanken möchte ich in diesem Zusammenhang loswerden: Wird da nicht das Selbstverständnis des Gymnasiums ausgehebelt, wenn man am Gym

fachfremd unterrichten darf? Also irgendetwas, was man im Studium nie gemacht hat?
Oder heißt das, dass das Niveau am Gymnasium so gesunken ist, dass es möglich geworden ist,
die Fächer auch fachfremd abzuleisten?
Oder zielt die Frage auf eine andere Schulform?

Beitrag von „Djino“ vom 11. Februar 2018 12:43

Zitat von Caro07

Wird da nicht das Selbstverständnis des Gymnasiums ausgehebelt, wenn man am Gym
fachfremd unterrichten darf? Also irgendetwas, was man im Studium nie gemacht hat?

Hängt vielleicht damit zusammen, was da "fachfremd" unterrichtet werden soll / wie man
fachfremd versteht. Das, was man in einem Bundesland studiert, mag in einem anderen
Bundesland zu anderen Fachzusammenhängen führen.

(Ich denke da jetzt an die Kollegen, die bei uns Politik-Wirtschaft unterrichten, in ihrem
"ursprünglichen" Studienbundesland aber auch ganz normal Ethik/Werte und Normen/Erdkunde
unterrichtet hätten. Da müssen dann ja auch entsprechende Studienanteile mit vorhanden
gewesen sein.)

Und ich denke an die Kollegen, die ein naturwissenschaftliches Fach (Physik oder Chemie)
studiert haben und dann darum bitten, in den Jahrgängen 5 und 6 auch mal in Mathematik
eingesetzt zu werden.)

Beitrag von „Bolzbold“ vom 11. Februar 2018 13:07

Hier mal für NRW etwas Offizielles:

§12 ADO

Zitat

Unterrichtseinsatz, außerunterrichtliche Angebote

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie eine
Lehrbefähigung erworben haben, sowie in außerunterrichtlichen Angeboten, für die
vom Land zusätzliche Lehrerstellenanteile bereitgestellt werden. Über Grundsätze für

die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen entscheidet die Lehrerkonferenz (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG). Einsatzwünsche von Lehrerinnen und Lehrern sowie behinderungs- und krankheitsbedingte Erfordernisse sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht.

(2) Wenn es zur Vermeidung von Unterrichtsausfall oder aus pädagogischen Gründen geboten ist und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, Unterricht auch in Fächern zu erteilen, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung keine Lehrbefähigung besitzen. Eine Verpflichtung zur fachfremden Erteilung von Religionsunterricht besteht nicht.

§26 APO GOST

Zitat

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse. Bei Kursen, die schulübergreifend angeboten werden, wird der Fachprüfungsausschuss an der Schule gebildet, an der der Kurs stattfindet.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden;
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer;
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt (Lehramtsprüfungen) abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium

oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

Alles anzeigen

Daraus ergibt sich im Grunde, dass man die Lehrbefähigung und -berechtigung in dem jeweiligen Fach besitzen muss, um dann auch die (mündliche) Abiturprüfung abzunehmen.

Die Vorgabe der fachlichen Befähigung und Berechtigung ein Fach in der Oberstufe zu unterrichten suche ich später noch raus.

P.S. Können wir hier vielleicht rechtsverbindliche Fakten posten und keine Aussagen wie "ich habe mal gehört"?

Beitrag von „O. Meier“ vom 11. Februar 2018 13:24

[Zitat von Krabappel](#)

und wenn ja/nein wo ist das geregelt?

In den jeweiligen Vorschriften des betreffenden Bundeslandes. Das Zitat für NRW aus der ADO ist schon gefallen. Wer keine strategische Personalplanung hat, muss anders den Unterricht sicher stellen.

[Zitat von Bolzbold](#)

Daraus ergibt sich im Grunde, dass man die Lehrbefähigung und -berechtigung in dem jeweiligen Fach besitzen muss, um dann auch die (mündliche) Abiturprüfung abzunehmen.

Natürlich schön mit "in der Regel" aufgeweicht. Wenn kein Mathelehrer da ist, macht's halt jemand anderes. Ich habe schon vor meinem zweiten Staatsexamen Protokolle in Abiturprüfungen geführt.

[Zitat von Bolzbold](#)

P.S. Können wir hier vielleicht rechtsverbindliche Fakten posten und keine Aussagen wie "ich habe mal gehört"?

Gute Idee. Da finge damit an, dass man das Bundesland nennt, um das es geht. Dann kann man Regelungen für dieses 'raussuchen.

Zitat von Krabappel

"Nähmaschine" im Hauswirtschaftsunterricht

Vielleicht braucht man für spezielle Geräte eine spezielle Ausbildung. Ich weiß nicht, als wie gefährlich eine Nähmaschine eingeordnet wird. Wenn ich mir nicht zutraue, so etwas zu unterrichten, würde ich die entsprechende Anweisung remonstrieren. Wenn der Schulleiter meint, er traue dir das zu, kann er es auch getrost auf seine Kappe nehmen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 11. Februar 2018 13:27

Zitat von Caro07

Wird da nicht das Selbstverständnis des Gymnasiums ausgehebelt, wenn man am Gym fachfremd unterrichten darf? Also irgendetwas, was man im Studium nie gemacht hat?

Ich weiß nicht, ob sich das aufs Gymnasium beschränkt. Auch in anderen Schulformen muss man wissen, was man da unterrichtet. Aber ja, fachfremder Unterricht kann nur eine Notlösung sein. Dass er in manchen Fächern schon Standard ist, ist kein gutes Zeichen.

Beitrag von „O. Meier“ vom 11. Februar 2018 13:29

Zitat von Bear

Und ich denke an die Kollegen, die ein naturwissenschaftliches Fach (Physik oder Chemie) studiert haben und dann darum bitten, in den Jahrgängen 5 und 6 auch mal in Mathematik eingesetzt zu werden.)

Und ich denke an Kollegen, deren einzige Qualifikation für den Informatik-Unterricht ihr Schlüssel für den Computerraum ist.

Beitrag von „Miss Jones“ vom 11. Februar 2018 13:32

für bspw. Werkunterricht gibt es ja die jeweiligen Maschinenscheine (Holz, Metall und Kunststoff). Wer diese nicht hat, darf die entsprechenden Maschinen nicht bedienen (kräht zwar erst dann ein Hahn nach wenn etwas passiert, aber so ist eben das Gesetz...). Je nach Raumaufteilung darf eine Lehrkraft ohne diese Scheine ggf nicht mal die Werkräume nutzen.

Für Sport ist auch die Lehrbefähigung wichtig - eine Fakultas per se sagt nicht zwingend etwas über die Sportarten aus, die man unterrichten kann. Gerade für zB Schwimmen sind (aus gutem Grund!) weitere Zertifikate, in diesem Fall entsprechende Schwimmprüfungen, erforderlich (und noch ein paar mehr davon auf dem Kasten zu haben schadet nicht). Eine Schule, die eine Lehrkraft fachfremd Schwimmen unterrichten lassen wollen würde, handelt grob fahrlässig...

Beitrag von „Krabappel“ vom 11. Februar 2018 13:51

Zitat von Miss Jones

für bspw. Werkunterricht gibt es ja die jeweiligen Maschinenscheine (Holz, Metall und Kunststoff). ... Gerade für zB Schwimmen sind (aus gutem Grund!) weitere Zertifikate, in diesem Fall entsprechende Schwimmprüfungen, erforderlich...

Von Maschinenscheinen wüsste ich z.B. nix. Und dass die Sekretärin zusammen mit dem Bademeister in HH Schwimmunterricht erteilt wissen wir ja nun auch.

Werken beinhaltet nicht nur Papierfensterbilder, Arbeitslehre schon gar nicht. Ich hab mir Gewindeschneiden, Löten und dergleichen beigebracht, damit ich irgendwas Sinnvolles mit den SchülerInnen machen konnte. Aber ganz ehrlich: nach fast 10 Jahren in allen Fächern (bis auf Ethik und Sport) hab ich langsam dazu keine Lust mehr. Wenn der SL mir also alle halbe Jahr andere Klassenstufen und Fächer zuweist muss ich doch irgendwo eine Grenze ziehen dürfen. Aber so wie Bolzbold das zitiert hab ich wohl einfach Pech 😊

Beitrag von „O. Meier“ vom 11. Februar 2018 14:32

Zitat von Krabappel

Wenn der SL mir also alle halbe Jahr andere Klassenstufen und Fächer zuweist muss ich doch irgendwo eine Grenze ziehen dürfen.

Du bist verpflichtet, eine Überlastungsanzeige zu schreiben, wenn du die geforderte Schlagzahl nicht halten kannst.

Beitrag von „Anja82“ vom 12. Februar 2018 17:03

Die Sekretärin begleitet nur die Schüler zum Schwimmen, das Unterrichten übernimmt schon der Bademeister. 

Caro, ich weiß schon was du meinst. Die Gym-Lehrer betonen ja immer das viel tiefere und abspruchsvollere Fachstudium...

Beitrag von „Avantasia“ vom 13. Februar 2018 11:48

Für Niedersachsen gilt: (Nied. Schulgesetz, <http://www.schule.de/2241001/nschg.htm#p51>)

Zitat

§ 51

Dienstrechtliche Sonderregelungen

(1) ¹Die Lehrkräfte erteilen Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schulformen, für die sie die Lehrbefähigung erworben haben, die Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Schulformen der allgemeinbildenden Schulen auch in Gesamtschulen und Oberschulen. ²Darüber hinaus haben die Lehrkräfte Unterricht in anderen Fächern und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. ³Vor der Entscheidung sind sie zu hören.

Å+